



Neufassung vom 09 Mai 2016

Satzung der Stiftung der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Deutsche Provinz

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Deutsche Provinz“. Sie hat ihren Sitz in Münster. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie wurde ins Leben gerufen, um auch in Zukunft den Geist der Stifterin und der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Deutsche Provinz (Ordensgemeinschaft) in ihren Einrichtungen lebendig zu halten und weiter zu tragen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke. Die Stiftung verfolgt diese Zwecke insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Verwirklichung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere eigene Tochtergesellschaften als Betreiber von Einrichtungen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von Altenwohn- und -pflegeheimen und anderen sozialen Einrichtungen,
 - b) die Unterstützung der geistlich-religiösen Betreuung der Bewohner der in Buchst. a) genannten Einrichtungen,
 - c) die Unterstützung der Unterhaltung von Kapellen und Kirchen,
 - d) die materielle und finanzielle Hilfe für Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohter Menschen, Menschen in Not und von Not bedrohter Menschen sowie
 - e) die weltweite Unterstützung und Förderung der Missionsaufgaben der Ordensgemeinschaft.
- (4) Die Stiftung kann weitere soziale Aufgaben auf dem Gebiete der Caritas übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Das Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen, soweit sie dazu bestimmt sind, zu.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Spenden entgegenezunehmen. Sie darf für Spenden werben.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand und

b) der Stiftungsrat.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei vom Stiftungsrat bestellten Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und für Rechtsgeschäfte mit dem Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Deutsche Provinz e.V., dem Sozialeinrichtungen der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Deutsche Provinz e.V. und der Altenheim Friedrichsburg gGmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat die Gesetze sowie die Regelungen dieser Satzung und der vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand zu beachten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine vom Stiftungsrat zu bestimmende angemessene Vergütung erhalten. Jedes Vorstandsmitglied, ob ehren- oder hauptamtlich tätig, erhält Ersatz seiner tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Ihm sollen angehören:
 - a) mindestens eine, maximal 5 Ordensschwestern der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, die von der Ordensgemeinschaft jederzeit bestellt und abberufen werden können,

b) bis zu zwei Personen aus dem kirchlichen Bereich,

c) bis zu zwei Personen aus dem öffentlichen Leben.

Benennt die Ordensgemeinschaft auf schriftliche Anfrage der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates keine (weiteren) Mitglieder nach Buchst. a), können die frei bleibenden Plätze für eine Amtszeit nach § 8 Abs. 3 Satz 1 durch Wahl der übrigen Mitglieder frei belegt werden; nach Ablauf der Amtszeit der so gewählten Mitglieder steht der Ordensgemeinschaft das Besetzungsrecht wieder in gleicher Weise zu. Die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder soll der Katholischen Kirche angehören.

(2) In der Summe seiner Mitglieder soll der Stiftungsrat über ausreichende Kenntnisse, insbesondere über soziale, wirtschaftliche und rechtliche Hintergründe des Lebens der Stiftung und ihrer Beteiligungen, verfügen. Folgende Personen können nicht Mitglied des Stiftungsrates sein:

a) Mitglieder des Vorstandes,

b) Personen mit verwandtschaftlichen oder entsprechenden Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstandes, Geschäftsführern in Beteiligungen oder zu Mitarbeitern, die der Aufsicht und Kontrolle des Stiftungsrates unterliegen,

c) Mitarbeiter, die bei der Stiftung selbst, in Diensten oder Einrichtungen von Beteiligungen der Stiftung oder in solchen Einrichtungen tätig sind, zu denen die Stiftung oder ihre Beteiligungen in Wettbewerb bzw. anderweitiger Konkurrenz stehen,

d) Personen, die beim beauftragten Wirtschaftsprüfer oder beim beauftragten Steuerberater beschäftigt sind,

e) Personen, die persönlich oder aufgrund einer Funktion in einer Wettbewerbsbeziehung zur Stiftung oder ihren Beteiligungen stehen,

f) Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben; diese Regelung gilt nicht für Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a).

(3) Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf des dritten Jahres der Amtszeit der bestellten Stiftungsratsmitglieder scheidet die Hälfte der Mitglieder – bei ungerader Zahl die nächste volle Zahl oberhalb der rechnerischen Hälfte (z.B. bei 9 Mitgliedern 5) – durch Los aus. Sind dabei Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) ausgeschieden, werden zuerst diese Plätze durch Benennung der Ordensgemeinschaft neu besetzt. Die leeren Plätze nach § 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) werden anschließend durch Wahl der verbleibenden bzw. nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) neu benannten Mitglieder neu besetzt; Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens von Stiftungsratsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit, wählen die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied; das Benennungsrecht der Ordensgemeinschaft nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten; hierüber entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, hierunter die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a). Sie erhalten Ersatz ihrer tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen.

(5) Gegenüber der Stiftung haften die Mitglieder der Stiftungsrates nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

(6) Die Mitglieder der Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Der Stiftungsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung des Vorstandes von Gesellschafterrechten der Stiftung in Beteiligungen. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates aus den Reihen der Stiftungsratsmitglieder; die/der Stiftungsratsvorsitzende muss Mitglied der katholischen Kirche sein.

b) (fakultativ) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,

c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie gegebenenfalls Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstandes,

d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

e) Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Stiftung und Entlastung des Vorstandes,

g) Benennung des Jahresabschlussprüfers,

h) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

i) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungen,

j) Beschlussfassung über Neueinrichtung, Erweiterung, Umwandlung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen und Diensten,

k) Änderung der grundlegenden Konzeption der von der Stiftung oder ihren Beteiligungen getragenen Einrichtungen,

l) Errichtung und Abbruch von Gebäuden sowie die Vornahme von Umbauten, sofern diese Ausgaben nicht im Investitionsplan enthalten sind,

m) Aufnahme und Erhöhung von Krediten,

n) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme der Vorschüsse auf eine arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung,

o) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmacht,

p) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten,

q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit leitenden Mitarbeitern,

r) Zustimmung zu sämtlichen Maßnahmen des Vorstandes zur Ausübung der Gesellschafterrechte der Stiftung in ihren Beteiligungen; der Stiftungsrat ist auch zum Erlass von Muster-Geschäftsordnungen für ihre verbundenen Unternehmen berechtigt, welche dann vom Vorstand als Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung in den verbundenen Unternehmen einzuführen sind,

s) Zustimmung zu sämtlichen Verträgen der Stiftung mit verbundenen Unternehmen.

Der Stiftungsrat kann in der von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, dass bestimmte weitere Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; Erlass und Änderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder.

(9) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens viermal jährlich zusammen. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand aus berechtigtem Interesse dies fordern. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern und soweit dieser nichts anderes beschließt.

(10) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme des Stiftungszweckes, erfolgt durch Beschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Wenn die Zeitumstände die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zulassen, kann der Stiftungsrat eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 5/6 der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Zweck soll dem alten Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung der Aufsicht der Bischöflichen Behörde in Münster. Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW.
- (2) Der Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung Auskunft zu geben.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 12 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist und eine Änderung des Stiftungszweckes untunlich ist.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stifterin, soweit diese eine steuerbegünstigte Körperschaft ist. Das Vermögen ist nach Möglichkeit für die unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Ist die Stifterin nicht mehr vorhanden oder liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht vor, so fällt das Vermögen an den Verein „Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung-Generalat e. V.“ in Münster. Sollte die Übertragung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den für den Sitz der Stiftung zuständigen römisch-katholischen Bischof unter der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und im Sinne der guten Werke der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung Deutsche Provinz zu verwenden.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Übergangsregelungen

Der erste Stiftungsrat (alle Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) bis c)) wird durch die Provinzkoordination der Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, Deutsche Provinz bestellt. Bis zu dieser Bestellung nimmt der im Zeitpunkt der Satzungsänderung amtierende Stiftungsvorstand die Aufgaben des Stiftungsrates nach dieser Satzung wahr. Herr Martin Runde wird erster Stiftungsvorstand nach der Satzungsänderung. Diese Folgen treten mit Wirksamkeit der Satzungsänderung durch Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Münster, den

Sr. Gabriela Levers

Sr. Gabriela Levers

Sr. Maria Deittert

Sr. Maria Deittert

Sr. Gertraud Hüdepohl

Sr. Gertraud Hüdepohl

Sr. Herwigis Brinkschmidt

Sr. Herwigis Brinkschmidt

Sr. Paula Bomas

Sr. Paula Bomas



Genehmigt gem. § 5..... StiftG NW
Bezirksregierung Münster
den

im Auftrag

[Handwritten signature]
Sandhagen



Die vorstehende Ablichtung
stimmt mit dem Original
wortwörtlich überein.

Münster, 02.06.2016
Bischöfliches Generalvikariat
i. A.



[Handwritten signature]

Christian Hörstrup